

Bürgerliches Vermögensrecht II

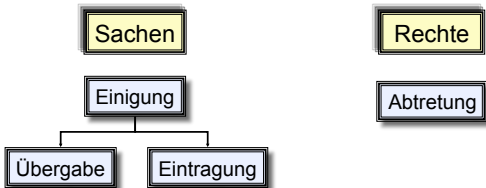
Professor Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Rießmann



Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Die schuldrechtliche Verpflichtung zur Übertragung

Der Vollzug der Übertragung - die Verfügung



Wirksamkeitskombination III

Trennungsgrundsatz

Bereicherungsanspruch

Sachenrechtliche Übertragung

Abstraktionsprinzip



Gesetzliche Ausgleichsansprüche

Schadensersatz

Bereicherungshaftung

Aufwendungsersatz

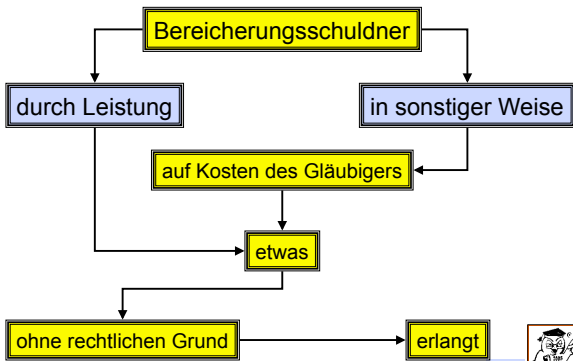
Haftungsbegründung

Haftungsausfüllung

H.R.



Ausgleich nach Bereicherungsrecht



H.R.



Bereicherungstatbestände

- **Condictio indebiti**
Wer durch Leistung eines anderen, welche zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgte, etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist dem anderen zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.
- **Condictio sine causa**
Wer auf Kosten eines anderen, aber ohne dessen Leistung, sondern in sonstiger Weise etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist dem anderen zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.
- **Condictio ob rem**
Wer zur Erreichung eines nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckten Erfolges wissentlich eine nicht geschuldete Leistung erbringt, kann Herausgabe des Erlangten verlangen, wenn der Erfolg nicht eintritt.

H.R.



Bereicherungstatbestände insgesamt

- **Leistungskondition**
 - ♦ *condictio indebiti*
§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1
§ 813 Satz 1
 - ♦ *condictio ob causam finitam*
§ 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 1
 - ♦ *condictio ob rem*
§ 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 2
 - ♦ *condictio ob turpem vel iniustam causam*
§ 817 Satz 1
- **Nichtleistungskondition**
 - ♦ *Eingriffskondition*
§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2
 - Verfügung
§ 816 Abs. 1
 - Leistungsannahme
§ 816 Abs. 2
 - ♦ *Aufwendungskondition*
§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2
 - *Verwendungskondition*
 - *Rückgriffskondition*
 - ♦ *Bereicherung durch Naturereignisse*
§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2

H.R.



Haftungsausfüllung

- **Vermögensorientierte Abschöpfungskondition**
 - ♦ Entbindung von allen Sorgfaltspflichten
 - ♦ Sicherung des durch eigene Leistung erzielten Gewinns
 - ♦ für den unverklagten und gutgläubigen Bereicherungsschuldner
- **Verhaltensorientierte Fremdgeschäftsführungskondition**
 - ♦ Sorgfaltspflichten eines Fremdgeschäftsführers
 - ♦ Herausgabe des *commodum ex negotiatione*
 - ♦ für den verklagten oder bösgläubigen Bereicherungsschuldner und (analog) den Bereicherungsschuldner im *Synallagma*

H.R.



Haftungsausfüllung 1

- **Primäranspruch**
 - ♦ Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
 - ♦ Gezogene Nutzungen
 - ♦ Das auf Grund des erlangten Rechts Erworbene
 - ♦ Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- **Sekundäranspruch**
 - ♦ Wertersatz
- **Begrenzung**
 - ♦ auf das im Vermögen des Schuldners (noch) Vorhandene
 - ♦ vermindert durch Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Beständigkeit des Erlangten gemacht wurden

H.R.

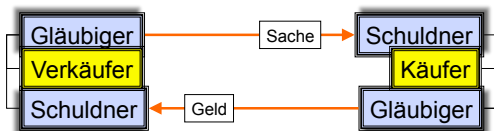


Haftungsausfüllung 2

- Primäranspruch
 - ♦ Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
 - ♦ Auch schuldhaft nicht gezogene Nutzungen
 - ♦ commodum ex negotiatione
 - ♦ Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
 - ♦ Schadensersatz
 - ♦ Wertersatz
- Begrenzung
 - ♦ Keine
 - ♦ Ersatz für notwendige Verwendungen nach GoA



Abwicklung bei Untergang der Kaufsache



- Anspruch V gegen K
 - ♦ § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
 - ♦ § 818 Abs. 2 BGB
 - ♦ § 818 Abs. 3 BGB
- Anspruch des K gegen V
 - ♦ § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB

Gutgläubiger Käufer

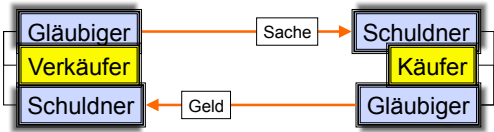


Haftungsausfüllung 1

- Primäranspruch
 - ♦ Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
 - ♦ Gezogene Nutzungen
 - ♦ Das auf Grund des erlangten Rechts Erworbene
 - ♦ Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
 - ♦ Wertersatz
- Begrenzung
 - ♦ auf das im Vermögen des Schuldners (noch) Vorhandene
 - ♦ vermindert durch Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Beständigkeit des Erlangten gemacht wurden



Abwicklung bei Untergang der Kaufsache



- Anspruch V gegen K
 - § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
 - § 819, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB
 - § 818 Abs. 2
- Anspruch des K gegen V
 - § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB

Bösgläubiger Käufer

H.R.



Haftungsausfüllung 2

- Primäranspruch
 - Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
 - Auch schuldhaft nicht gezogene Nutzungen
 - commodum ex negotiatione
 - Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
 - Schadensersatz
 - Wertersatz
- Begrenzung
 - Keine
 - Ersatz für notwendige Verwendungen nach GoA

H.R.



Saldotheorie

- Version 1
 - Saldierung von Kondiktionsanspruch 1 (Geld) und Kondiktionsanspruch 2 (Wertersatz)
 - 1 Bereicherungsanspruch auf den Saldo
- Version 2
 - Verbindung von K1 und K2
 - Zug-um-Zug Erfüllung
 - Verrechnung
 - Ausschluss des § 818 Abs. 3 BGB für den Käufer
- Version 3
 - Verbindung von K1 und K2
 - Sachuntergang begründet § 818 Abs. 3 BGB für den Verkäufer

Faktisches Synallagma

H.R.

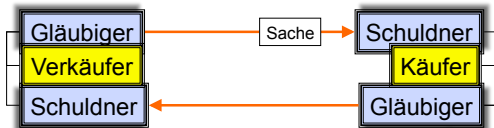


Saldotheorie - Ausnahmen

- Keine Anwendung zu Lasten Minderjähriger
 - ♦ Vertragsbindung durch die „Hintertür“
- Keine Anwendung zu Gunsten des arglistig Täuschenden
 - ♦ „Reiche niemals einem Schwein die Hand!“
 - ♦ Irrationales Gefühlsargument
- Keine Anwendung, wenn der Untergang der Sache auf einem Fehler der Sache beruht
 - ♦ Kann nach neuem Rücktrittsrecht mit dem Rechtsgedanken in § 346 Abs. 3 Nr. 2 BGB legitimiert werden.



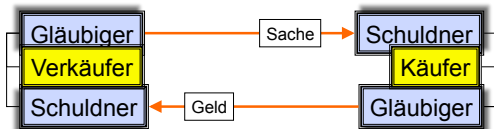
Vorleistung des Verkäufers



- Anspruch V gegen K
 - ♦ § 433 Abs. 2 BGB
 - ♦ § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
 - ♦ § 818 Abs. 2 BGB
 - ♦ § 818 Abs. 3 BGB
- Anspruch des K gegen V
 - ♦ Kein Bedarf



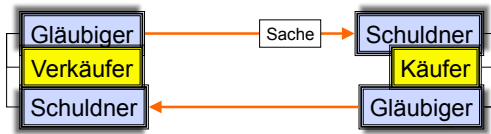
Rücktritt



- Anspruch V gegen K
 - ♦ § 346 Abs. 1 BGB
 - ♦ § 346 Abs. 2 BGB
 - ♦ § 346 Abs. 4 BGB
- Anspruch des K gegen V
 - ♦ § 346 Abs. 1 BGB



Vorleistung des Verkäufers

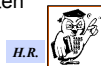


- Anspruch V gegen K
 - § 433 Abs. 2 BGB
 - § 346 Abs. 1 BGB
 - § 346 Abs. 2 BGB
 - § 346 Abs. 4 BGB
- Anspruch des K gegen V
 - Kein Bedarf



Untergangsfolgen - Rücktritt

- Kein Ausschluss des Rücktritts
 - Käufer wird von der Zahlungsverpflichtung aus § 433 Abs. 2 BGB frei.
 - Käufer kann bezahlten Kaufpreis zurückfordern.
- Wertersatzanspruch § 346 Abs. 2 BGB
 - Ausschluss nach § 346 Abs. 3 BGB
 - Mangelentdeckung bei Verarbeitung
 - Vom Gläubiger zu vertretender Untergang
 - Beachtung eigenüblicher Sorgfalt
- Schadensersatzanspruch § 346 Abs. 4 BGB
 - Ausschluss, wenn Untergang nicht zu vertreten



Untergangsfolgen - Bereicherung

- Kein Ausschluss des Bereicherungsrechts
 - Käufer ist von der Zahlungsverpflichtung aus § 433 Abs. 2 BGB frei.
 - Käufer kann bezahlten Kaufpreis zurückfordern.
- Wertersatzanspruch § 818 Abs. 2 BGB
 - Ausschluss nach § 818 Abs. 3 BGB
 - Wegfall der Bereicherung
 - Korrektur durch die Saldotheorie
 - Rückausnahmen
- Schadensersatzanspruch §§ 819, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989 BGB
 - Gegen den verklagten oder bösgläubigen Schuldner
 - Ausschluss, wenn Untergang nicht zu vertreten



Theorie der Gegenleistungskondition

- Transport der Wertungen des Rücktrittsrechts in das Bereicherungsrecht
 - ♦ Vermeidung von Wertungswidersprüchen
- Ausgangspunkt des Bereicherungsrechts
 - ♦ Zweikonditionenlehre
- Hintergrund der Haftungsverschärfung in §§ 819, 818 Abs. 4 BGB
 - ♦ Wissen um die Rückgabepflicht
- Parallelwertung im gegenseitigen Vertrag
 - ♦ Wissen um die eigene Leistungspflicht

H.R.



Haftungsausfüllung

- Vermögensorientierte Abschöpfungskondition
 - ♦ Entbindung von allen Sorgfaltspflichten
 - ♦ Sicherung des durch eigene Leistung erzielten Gewinns
 - ♦ für den unverklagten und gutgläubigen Bereicherungsschuldner
- Verhaltensorientierte Fremdgeschäftsführungskondition
 - ♦ Sorgfaltspflichten eines Fremdgeschäftsführers
 - ♦ Herausgabe des commodum ex negotiatione
 - ♦ für den verklagten oder bösgläubigen Bereicherungsschuldner und (analog) den Bereicherungsschuldner im Synallagma

H.R.



Ärger mit dem Sekretär

Im Januar 2015 besucht K das Ladenlokal des Kunst- und Antiquitätenhändlers V, in dessen Erdgeschoss sich eine Möbelausstellung befindet.

Wie in dieser Branche üblich stellt V sowohl Originale als auch - in einem Nebenraum - Originalen nachempfundene Möbelstücke aus.

K ist mit diesen Gepflogenheiten nicht vertraut. Er interessiert sich für einen bestimmten "Biedermeier-Sekretär" aus dem Nebenraum und nimmt an, dass es sich um ein Original zu einem besonders günstigen Preis handelt. Der Preis von 2.000,00 entspricht dem tatsächlichen Wert des Möbelstücks. V und K werden sich über den Kauf einig, ohne über die Frage original oder nicht original gesprochen zu haben.

K holt den Sekretär noch am selben Nachmittag ab. Am folgenden Abend wird der Sekretär von Einbrechern aus dem gut gesicherten Haus des K gestohlen. Er ist nicht wieder aufgetaucht.

K erfährt zufällig von der wahren Herkunft des Sekretärs und fragt sich, was er machen kann.

H.R.